

Kirchliches Geleß- und Verordnungsblatt der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 6

Kiel, den 15. März

1976

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen

Erste Verordnung zur Durchführung und Ergänzung des Kirchengesetzes über Maßnahmen zur Sicherung der kirchlichen Finanzen vom 6. Februar 1976 (S. 45)

II. Bekanntmachungen

Informationen über die Kollekten im Monat April 1976 (S. 46) — Gemeindepflegestationen (S. 47) — 23. Pastoralkolleg der VELKD (S. 47) — Zivildienstleistende — Einsatz in Kirchengemeinden (S. 47) — Verwaltungsanordnung über die Benutzung von Fahrzeugen im kirchlichen Dienst (S. 48) — Landeskirchliche Arbeitstagung für Mitarbeiter im Kindergottesdienst vom 9. bis 14. April 1976 im Ev. Zentrum in Hamburg-Rissen (S. 48) — Prüfungsanordnung für Realschullehrer (S. 48) — Gruppenpädagogisches Arbeiten im Konfirmandenunterricht (S. 50) — Empfehlenswerte Schriften (S. 50) — Ausschreibung von Pfarrstellen (S. 50) — Stellenausschreibung (S. 51)

III. Personalien (S. 51)

Gesetze und Verordnungen

Erste Verordnung
zur Durchführung und Ergänzung des Kirchengesetzes über Maßnahmen zur Sicherung der kirchlichen Finanzen

vom 6. Februar 1976

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und 4 des Kirchengesetzes über Maßnahmen zur Sicherung der kirchlichen Finanzen vom 13. 11. 1975 (KGVBl. S. 220) wird im Einvernehmen mit dem Haushaltsausschuß der Landessynode und nach Anhörung des Besoldungsausschusses zur Anwendung des Haushaltsstrukturgesetzes des Bundes folgendes verordnet:

§ 1

Ortszuschlag

(1) Der familienbezogene Bestandteil des Ortszuschlages wird aus öffentlichen Mitteln nur einmal gewährt.

(2) Ist der Ehegatte des Berechtigten außerhalb des kirchlichen Dienstes (§ 3 Kirchenbesoldungsgesetz) im öffentlichen Dienst (§ 40 Abs. 7 Bundesbesoldungsgesetz) beschäftigt oder bezieht er aufgrund einer solchen Tätigkeit Versorgungsbezüge nach beamtenrechtlichen Grundsätzen und steht ihm der Unterschied zwischen den Stufen 1 und 2 des Ortszuschlages zu, so vermindert sich insoweit der Ortszuschlag des Berechtigten.

(3) Steht neben dem Berechtigten auch anderen Personen, die außerhalb des kirchlichen Dienstes im öffentlichen Dienst beschäftigt sind oder aufgrund einer solchen Beschäftigung nach beamtenrechtlichen Grundsätzen versorgungsberechtigt sind, für dasselbe Kind eine höhere Stufe des Ortszuschlages oder entsprechender Sozialzuschlag zu, so wird das Kind bei dem Berechtigten insoweit nicht berücksichtigt. Das Landeskirchenamt kann auf Antrag die Berücksichtigung des Kindes zulassen, wenn

a) dem Berechtigten das Sorgerecht für die Kinder allein zusteht oder

b) der Berechtigte und die andere Person (Satz 1) keinen gemeinsamen Hausstand führen und der Berechtigte die Kinder überwiegend unterhält.

(4) Verringert sich in den Fällen der Absätze 2 und 3 der Ortszuschlag eines Berechtigten, so wird ihm eine Ausgleichszulage in entsprechender Anwendung des Art. 1 § 4 des Haushaltsstrukturgesetzes gewährt.

(5) Der Berechtigte hat jede Änderung der Verhältnisse, die die Höhe des Ortszuschlages beeinflussen könnte, der zuständigen Dienststelle unverzüglich anzuzeigen.

§ 2

Bekanntgabe des Haushaltsstrukturgesetzes

Das Landeskirchenamt veröffentlicht folgende, im kirchlichen Bereich anzuwendende Vorschriften des Haushaltsstrukturgesetzes: Art. 1 § 1 Nrn. 4 bis 7 und 10, § 2 Abs. 2, §§ 4 und 5 sowie Art. 3 § 1 Nr. 3 und 4, § 2.

§ 3

Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. Januar 1976 in Kraft.

Kiel, den 2. März 1976

Die Kirchenleitung

D. Hübner

KL-Nr. 292/76

Bekanntmachungen

Informationen über die Kollekten im Monat
April 1976

Kiel, den 1. März 1976

Am 4. April 1976 (Judika) zugunsten der Stätten des kirchlichen Wiederaufbaus in der DDR.

Das Diakonische Werk übersandte uns folgende Kollektenempfehlung:

„Seit dem Jahr 1952 werden die Sammlungsaktionen „Stätten des kirchlichen Wiederaufbaus“ zur Unterstützung allgemein kirchlicher und diakonischer Bauvorhaben in der DDR durchgeführt.“

Folgende Städte und deren nähere Umgebung konnten schwerpunktmäßig innerhalb der bisherigen 12 Sammlungsaktionen — mit Spendenergebnissen von annähernd 11 Millionen DM — bedacht werden: Dresden (zweimal), Frankfurt/Oder, Rostock, Dessau, Neubrandenburg, Nordhausen/Halberstadt, Wismar, Potsdam, Arnstadt, Eisenach und Weimar.

Lt. Beschluß der Diakonischen Konferenz der Ev. Kirche in Deutschland soll die laufende Sammlung im Zeitraum 1976/77 für den Ausbau der evangelischen Krankenhäuser verwendet werden. Hierbei sollen folgende fünf Objekte besonders gefördert werden:

das Stift Bethlehem in Ludwigslust, das Johanniter-Krankenhaus in Stendal, das Krankenhaus Bethanien der Ev. Methodistischen Kirche in Leipzig, das Krankenhaus des Diakonissenmutterhauses in Dresden und das Martin-Ulbrich-Haus in Rothenburg/Ol.

Bitte helfen Sie durch Ihr Opfer den Kirchen in der DDR, die Mittel für den notwendigen Ausbau ihrer evangelischen Krankenhäuser aufzubringen.“

Am 11. April 1976 (Palmarum) zugunsten der Altonaer Stadtmission.

Die Stadtmission der Propstei Hamburg-Altona übersandte uns folgende Kollektenempfehlung:

„Die Stadtmission der Propstei Hamburg-Altona sieht ihre Aufgabe in erster Linie darin, sich um jene Menschen zu bemühen, die am Rande der Gesellschaft stehen und von den Kirchengemeinden schwer erreicht werden. Das Arbeitsfeld reicht vom Kindergarten (30% Gastarbeiterkinder) über die Jugendarbeit bis zu den Senioren.“

In den letzten sieben Jahren haben die Mitarbeiter der Stadtmission sich besonders um Kinder bemüht, die aus nicht erziehungsfähigen Elternhäusern kommen. Wöchentlich werden ca. 120 Kinder neben dem Kindergarten in den Kinderstunden betreut. Außer dieser geschlossenen Arbeit arbeitet ein Team junger Menschen auf zwei Spielplätzen in Altona.

Eine besondere Schwerpunktarbeit bedeutet für die Stadtmission die Betreuung von jugendlichen Straftätern: Besuche in den Haftanstalten, Hilfestellung bei der Arbeitssuche, regelmäßig Zusammenkünfte mit sog. Rockern, Zeltlager und Fahrten.

Der Einsatz auf diesem Arbeitsgebiet überfordert eine Kirchengemeinde, die Stadtmission versucht hier einen stellvertretenden Dienst zu leisten.

Im Raume der Erwachsenenarbeit nimmt die Seniorenarbeit einen wesentlichen Stellenwert ein. Bei Fahrten, Ausflügen und Erholungsfreizeiten versucht die Stadtmission auch hier jene Menschen zu erreichen, die finanziell schwach gestellt sind.

In den Aufgabenbereich der Stadtmission gehört ferner die Betreuung von 120 Frauen, die in staatlichen Wohnungsunterkünften untergebracht sind.

Motivation und Ziel der gesamten Arbeit ist, Menschen zu erreichen, die am Rande von Gesellschaft und Kirche stehen. Dabei soll die tätige Liebe Zeichen für die Liebe Gottes werden.“

Am 16. April 1976 (Karfreitag) zugunsten der Partnerkirche Greifswald.

Das Diakonische Werk übersandte uns folgende Kollektenempfehlung:

„Die Kirchengemeinden unserer Landeskirche haben seit vielen Jahren ihre Bereitschaft gezeigt, unseren Partnergemeinden in vielfältiger Weise zu helfen. Für diese Hilfe sind die Verantwortlichen von Kirche und Diakonie in der DDR unseren Gemeinden sehr dankbar.“

Unsere Partnerkirchen sind bemüht, die ihnen übertragenen Aufgaben in Verkündigung, Seelsorge, Unterrichtstätigkeit und Diakonie im Rahmen ihrer Gegebenheiten zu erfüllen. Ohne unsere finanzielle Hilfe wird es den Gemeinden jedoch sehr schwer, diese vielfältigen Aufgaben zu bewältigen.

Wir möchten daher unsere Gemeinden aufrufen, mit einem spürbaren Opfer mitzuhelfen, daß diese wichtigen Aufgaben in den Kirchen der DDR wahrgenommen werden können.“

Am 18. und 19. April 1976 (Ostersonntag und Ostermontag) zugunsten der Diakonissenanstalten Flensburg und Alten Eichen.

Die Diakonissenanstalten übersandten uns folgende Kollektenempfehlungen:

„1. Dreierlei möchte die Flensburger Diakonissenanstalt gleichzeitig leisten: gute soziale Arbeit im Gebiet von Krankenversorgung, Altenhilfe, Gemeindefrankenpflege. Zweitens Zuerüstung von Mitarbeitern für diese Dienste, wobei vor allem auf die kirchlichen Ausrichtung Wert gelegt wird. Drittens den vielen tausend Menschen, die durch unsere Einrichtungen Jahr für Jahr gehen oder auf andere Weise Betreuung empfangen, durch Wort und Tat Christus verkündigen. Der rein pflegerische Dienst wird überwiegend aus Pflegegeldern und öffentlichen Zuschüssen zu finanzieren sein. Der kirchliche Charakter von Ausbildung und Durchführung ruht aber zu einem entscheidenden Teil auf den Kollekten und Spenden, die Jahr für Jahr uns erreichen.“

Konkret ist in diesem Jahre hinzuweisen auf das Seminar für Altenpflege und Gemeindedienst, das nunmehr ein halbes Jahr in Arbeit ist. Wir hoffen auf diese Weise, fachlich und diakonisch qualifizierte Mitarbeiter den Gemeinden anbieten zu können. Es fehlen uns hier in der Jahresrechnung rd. 20000,— DM. Ähnliches gilt für die Arbeit in den Krankenpflegesulen und vor allem in unserem Vorseminar. Inzwischen ist ja allgemein deutlich, wie wichtig es in Hinsicht auf die Arbeitsplatzbeschaffung ist, daß wir Ausbildungsplätze vorhalten. Auch hier haben wir aber ein jährliches Defizit von über 25000,— DM.

Für die eigentliche geistliche Arbeit im Hause an den Patienten, Besuchern und Mitarbeitern fehlen Haushaltsmittel vollständig. Dabei ist die Bereitschaft groß, sich ansprechen zu lassen.

2. Die Ev.-luth. Diakonissenanstalt „Alten Eichen“ besitzt in Malente-Gremsmühlen seit 1960 ein Schwesternerholungsheim, das von Schwestern aus dem gesamten Bundesgebiet und der DDR besucht wird.

Der Vorstand von „Alten Eichen“ hat beschlossen, in diesem Hause einige Umbauten vorzunehmen, um dadurch noch weitere Zimmer für die Unterbringung von Schwestern und einigen unserer dortigen Mitarbeiterinnen zu schaffen. Dies ist deshalb besonders notwendig, weil oft so viele Anmeldungen eingehen, daß bisher in der Umgebung des Schwesternerholungsheimes zusätzlich Zimmer angemietet werden mußten. Es besteht die Hoffnung, daß dies dann nicht mehr in dem Maße nötig sein wird.

Der Dienst in unserem Erholungsheim ist deshalb so wichtig, weil dabei Schwestern neu für ihren eigenen Dienst an kranken und alten Menschen zugerüstet werden.

Während für unser Krankenhaus und die Ev. Fachschule für Erzieher staatliche und kirchliche Mittel gestellt werden, stehen uns für das Erholungsheim keine öffentlichen Mittel zur Verfügung.“

Am 25. April 1976 (Quasimodogeniti) zugunsten der Hilfe für werdende Mütter.

Das Diakonische Werk übersandte uns folgende Kollektenempfehlung:

„Wo ein Kind zur Welt kommt, herrscht eitel Freude und Sonnenschein. Aber es gibt auch Situationen, wo die bevorstehende Geburt eines Kindes von vornherein so problemgeladen ist, daß geholfen werden muß. Werdende Mütter, die ohne Ehepartner sind, oder werdende Mütter, die aus verschiedenen Gründen in der bestehenden Familie völlig überfordert sind, können sich oft nicht auf die Geburt ihres Kindes freuen. Hier muß mit Rat und Tat, d. h. auch finanziell geholfen werden.

Für diese Aufgabe ist seit dem 1. Juli 1974 die Modellberatungsstelle in Rendsburg für den gesamten norddeutschen Raum eingerichtet worden. 50% der Personal- und Sachkosten werden während der Modellphase mit Bundesmitteln finanziert, 25% aus Landesmitteln und 25% über die Landeskirche durch den Träger Diakonisches Werk.

Mit einem Soforthilfefonds in Höhe von 30 000,— DM werden Hilfsmaßnahmen durchgeführt, die den Lebensunterhalt der Betroffenen garantieren sollen. Diese Hilfe, die sich an der Wohnungssuche, an der Zimmermiete, den Heizungskosten und, wenn möglich, an der Arbeitsbeschaffung bzw. an der Durchführung der Ausbildung beteiligt, ist als Hilfe zur Selbsthilfe gedacht.

Das Landeskirchliche Frauenwerk unterstützt diese Arbeit durch Kontaktpersonen, die als informelle Anlaufstellen in den Propsteien bekannt werden können. Daneben geht es nach Ablauf des Mutterschutzes um „Tagesmütter“, die gefunden und ausgebildet werden müssen.

Wenn die Modellphase der einzigen Evang. Beratungsstelle im norddeutschen Raum für § 218 in Rendsburg ausläuft, müssen so viele Mittel bereitstehen, daß die Fortführung der Arbeit garantiert wird. Deshalb bitten wir um Ihre finanzielle Unterstützung.“

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Rosenboom

Az.: 8160 — 75 — VIII/B 3

Gemeindepflegestationen

Kiel, den 20. Februar 1976

Die Landessynode hat anlässlich ihrer 50. ordentlichen Tagung im November 1975 folgenden Beschluß gefaßt, der hiermit zur Kenntnis gebracht wird:

Die Landessynode bittet die Träger kirchlicher Gemeindepflegestationen, sich für die Erhaltung dieser Arbeit besonders einzusetzen. Sie bittet die Träger, mit dem Diakonischen Werk dabei so eng wie möglich zusammenzuarbeiten.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Stiller

Az.: 5111 — 76 — V/E 1

23. Pastorkolleg der VELKD

Kiel, den 3. März 1976

In der Zeit vom 8. bis 22. September 1976 findet das 23. Pastorkolleg der VELKD in Bergkirchen/Lippe unter der Leitung von Professor Dr. Manfred Seitz, Erlangen, statt. Thema des Pastorkollegs wird sein:

„Der Fromme von morgen wird ein Mystiker sein (Karl Rahner) — Möglichkeiten und Probleme christlicher Mystik heute.“

Hierzu teilt das Lutherische Kirchenamt folgendes mit: „Die Arbeitsgruppen des 23. Pastorkollegs sollen wegen des starken Interesses, das im vergangenen Jahre gerade hier erwacht ist, in eine ähnliche Richtung wie im Vorjahre gehen:

1. Mystik und Meditation in der evangelischen Kirche (Martin Luther, Dietrich Bonhoeffer und andere)
2. Mystik und Meditation in der russischen Orthodoxie (Aufrichtiges Tagebuch eines russischen Pilgers und andere)
3. Mystik und Meditation im neueren Katholizismus (Simone Weil, Gaston Courtois und andere).“

Die Kosten für Unterkunft, Verpflegung und Anreise der Teilnehmer trägt die Vereinigte Kirche. Für die Landeskirche Schleswig-Holsteins stehen in diesem Pastorkolleg 5 Plätze zur Verfügung.

Anmeldungen werden bis zum 1. Juli 1976 erbeten.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Waack

Az.: 1419 — 76 — IV/G 2

Zivildienstleistende — Einsatz in Kirchengemeinden

Kiel, den 9. März 1976

Wir erinnern daran, daß durch das Zivildienstgesetz die Möglichkeit eröffnet ist, Zivildienstleistende nicht nur in diakonischen Einrichtungen, sondern auch in Kirchengemeinden einzusetzen. Voraussetzung ist dabei, daß es sich um einen „Dienst am Allgemeinwohl“ handelt, wobei Aufgaben auf sozialem Gebiet (z. B. Alten-, Behinderten-, Kranken- und Gefährdetenfürsorge) Priorität haben. In der Jugendpflege und im pädago-

gischen Bereich können nach den heute geltenden Bestimmungen Ersatzdienstleistende mit Verwaltungsaufgaben betraut werden.

Das Diakonische Werk, Kanalufer 48, Postfach 547, 2370 Rendsburg, ist bereit, Auskünfte über die erforderlichen Voraussetzungen, auch über die nötigen finanziellen Aufwendungen zu geben. Entsprechende Merkblätter und Formulare sind dort zu erhalten. Anträge auf Anerkennung einer Einsatzstelle sollten nur über das Diakonische Werk erfolgen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Otte

Az.: 4353 — 76 — VI

Verwaltungsanordnung über die Benutzung von Fahrzeugen im kirchlichen Dienst

Kiel, den 12. Januar 1976

Die Verwaltungsanordnung über die Benutzung von Fahrzeugen im kirchlichen Dienst (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. 1972 S. 222), zuletzt geändert durch die Bekanntmachung vom 9. 8. 1974 (Kirchl. Ges.- u. V.-Bl. S. 175), wird in Ziffer 1 Satz 2 des Abschnitts VI (hier: Beschaffungsdarlehen für anerkannte privateigene Kraftfahrzeuge) mit Wirkung vom 1. 3. 1976 wie folgt geändert:

„Über die Gewährung eines Darlehens ist ein Beschluß der zuständigen kirchlichen Körperschaft herbeizuführen, der bei Kirchengemeinden und Kirchengemeindeverbänden der Genehmigung des Propsteivorstandes, bei dem Propsteiverband und den Propsteien der Genehmigung des Landeskirchenamtes bedarf.“

Gleichzeitig sind in Abschnitt III Ziffer 5 Satz 1 die Worte „und der Mitteilung an das Landeskirchenamt“ zu streichen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Blaschke

Az.: 2560 — 76 — XIII/E 1

Landeskirchliche Arbeitstagung für Mitarbeiter im Kindergottesdienst vom 9. bis 14. April 1976 im Ev. Zentrum in Hamburg-Rissen

Kiel, den 23. Februar 1976

Der Landeskirchliche Beauftragte für die Kindergottesdienstarbeit, Pastor Gernot Otto, führt vom 9. bis 14. April 1976 einen Grundlehrgang für Anfänger in der Kindergottesdienstarbeit im Ev. Zentrum in Hamburg-Rissen durch.

Programm

Theologische, pädagogische und musische Grundschulung. Aufgaben und Ziele des Kindergottesdienstes: Vom Text zum Kind oder Die sachgemäße Vorbereitung des Erzählens. Schriftliche Erzählübungen — Wie führen wir Gespräche mit Kindern — Entwicklungspsychologische Aspekte — Liturgie, Musik und Bewegung — Erarbeitung und Gestaltung von Andachten — Büchertisch mit Verkauf.

Zielgruppe

Mitarbeiter im Kindergottesdienst im Alter von höchstens 17 Jahren, die bislang ein Jahr Praxis in der Kindergottesdienstarbeit haben.

Tagungsfolge

Beginn der Tagung Freitag, den 9. April 1976, um 15 Uhr (Kaffeetrinken).

Abschluß der Tagung Mittwoch, den 14. April 1976, ca. 14 Uhr.

Anmeldungen

sind schriftlich (Name, Alter, Dauer der Mitarbeit) und zwar bis zum 20. März 1976 bei Herrn Vikar Gunnar Urbach, Käkenflur 22a, 2000 Hamburg 62, Tel.: 040/5 27 46 62, vorzunehmen. Schriftliche Zu- oder Absagen werden erteilt.

Tagungskostenbeitrag

Der Teilnehmerbeitrag von 90,— DM ist gegebenenfalls in bar während der Tagung oder durch Vorausüberweisung einzuzahlen.

Weitere Arbeitstagungen

7. bis 9. Mai 1976 Aufbaulehrgang II im Missionshaus Breklum.

30. August bis 3. September 1976 Fortbildungstagung für Propstei- und Kirchenkreisbeauftragte und andere hauptamtliche Mitarbeiter im Ev. Zentrum in Hamburg-Rissen.

4. September 1976 Mitarbeitertag für den Sprengel Hamburg in St. Michaelis.

2. bis 7. Oktober 1976 Grundlehrgang I in Hanerau-Hademarschen.

6. bis 7. November 1976 Herbstrüstzeit Koppelsberg/Plön.

Anfragen und Anmeldungen für die vorgenannten Veranstaltungen sind zu richten an Herrn Vikar Gunnar Urbach, Käkenflur 22a, 2000 Hamburg 62, Tel. 040/5 27 46 62.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Rosenboom

Az.: 4230 — 76 — VIII/B 3

Prüfungsordnung für Realschullehrer

Kiel, den 27. Februar 1976

Der Kultusminister des Landes Schleswig-Holstein hat mit seinem Erlaß X 260 — 21—02 — 150/75 — vom 20. November 1975 die „Erste Staatsprüfung für die Laufbahn der Realschullehrer“ neu geordnet. Die für den Ev. Religionsunterricht wichtigen Bestimmungen werden nachfolgend bekannt gegeben.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Rosenboom

Az.: 4251 — 76 — VIII

*

§ 1

Zweck und Gegenstand der Prüfung

(1) Das Studium der Realschullehrer hat einen stufenbezogenen Schwerpunkt für die Sekundarstufe I (§ 1 Abs. 1 Satz 3 SchulVG). Es findet, soweit dieser Erlaß nichts anderes be-

stimmt, an einer wissenschaftlichen Hochschule statt (§ 18 Abs. 1 SH. LLVO) und wird durch die Erste Staatsprüfung abgeschlossen.

(2) Wer die Prüfung bestanden hat, kann in den Vorbereitungsdienst der Laufbahnen der Realschullehrer, der Gymnasiallehrer, der Berufsschuloberlehrer und der Fachschuloberlehrer eingestellt werden (§§ 18, 21 SH. LLVO). Die Prüfung führt zur Lehrfähigkeit in zwei Fächern (§ 8) und schließt die Lehrbefähigung für die Hauptschule ein.

(3) Prüfungsgebiete sind:

- a) die Erziehungswissenschaften,
- b) zwei Fächer der Realschule in Schleswig-Holstein (§ 8) einschließlich ihrer Fachdidaktik.

(4) Über die evtl. Anerkennung oder Anrechnung früher abgelegter Prüfungen oder Teilprüfungen entscheidet auf Antrag des Bewerbers der Vorsitzende des Prüfungsamtes, soweit in Rechtsvorschriften nicht anderes bestimmt ist.

§ 2

Prüfungsamt

(1) Die Prüfung wird vor dem Prüfungsamt für Lehrer beim Landesschulamt Schleswig-Holstein (LSA) abgelegt. Das Prüfungsamt untersteht der Dienst- und Fachaufsicht des Kultusministers. Das Prüfungsamt kann Geschäftsstellen an den Hochschulen einrichten.

PP.

§ 3

Prüfungsausschüsse

(1) Zur Durchführung der Prüfungen bildet der Vorsitzende des Prüfungsamtes für jedes Prüfungsgebiet (§ 1 Abs. 3) jedes Bewerbers aus den Mitgliedern des Prüfungsamtes einen Prüfungsausschuß. Er besteht aus dem Vorsitzenden, zwei Hochschullehrern und dem Beisitzer.

PP.

(4) An der Prüfung in Religion nimmt ein Beauftragter der evangelischen Landeskirchen bzw. der katholischen Kirche als stimmberechtigtes Mitglied teil. Diese Lehrbefähigung wird im Einvernehmen mit dem Vertreter der Kirche(n) erteilt.

PP.

§ 8

Prüfungsfächer

(1) Prüfungsfächer nach § 1 Abs. 3 Buchst. b) sind:

| | |
|------------------------------|-------------------------------|
| Biologie | Mathematik |
| Chemie | Musik |
| Dänisch | Philosophie |
| Deutsch | Physik |
| Englisch | Religion |
| Erdkunde | (ev.-luth. oder röm.-kathol.) |
| Französisch | Sport |
| Geschichte | Technik |
| Hauswirtschaft | Textiles Werken |
| (einschl. Familienpflege und | Wirtschaft/Politik |
| -erziehung, Familien- | (einschl. Berufs- |
| und Wohnrecht) | wahlunterricht). |
| Kunst | |

(2) Die Wahl der Prüfungsfächer steht dem Bewerber grundsätzlich frei, doch sollte er dabei seine künftige Verwendbarkeit im Schuldienst berücksichtigen. Da diese aufgrund des jeweiligen

Bedarfs einem gewissen Wechsel unterworfen ist, ist dem Studenten dringend zu empfehlen, sich vor Beginn des Studiums über eine sinnvolle Kombination seiner Fächer beraten zu lassen.

(3) Unter dem Gesichtspunkt des Absatz 2 hat jeder Bewerber mindestens eines der Fächer Biologie, Deutsch, Englisch, Kunst, Mathematik, Musik oder Sport zu wählen. Hauswirtschaft, Textiles Werken oder Wirtschaft/Politik darf nur wählen, wer Deutsch, Englisch oder Mathematik studiert.

(4) Die Prüfung im Fach Philosophie kann nur als Erweiterungsprüfung nach § 21 Abs. 1 bis 3 abgelegt werden. Die Lehrbefähigung für Philosophie als Alternativunterricht zum Religionsunterricht religionsmündiger Schüler (vgl. Erlaß vom 11. Januar 1971 — NBl. KM. Schl.-H. S. 27) kann ferner durch eine Zusatzprüfung nach § 21 Abs. 4 erworben werden.

PP.

§ 21

(1) Wer die Erste Staatsprüfung bestanden hat, kann sich weiteren Prüfungen in einzelnen Fächern der Realschule unterziehen (Erweiterungsprüfungen).

PP.

(4) Zusatzprüfung im Fach Philosophie besteht aus einer Klausur (§ 14) und der mündlichen Prüfung (§ 15). Sie findet in der Regel zugleich mit der Prüfung in den verbindlichen Prüfungsfächern statt, auf Antrag (§ 5 Abs. 2 Buchst. d, § 11 Abs. 3 Satz 2) bereits zu Beginn des auf die Meldung zur Prüfung folgenden Semesters oder zu einem auf das Bestehen der Ersten Staatsprüfung folgenden Prüfungstermin; letzterenfalls bedarf es einer gesonderten Meldung. Auf die Zusatzprüfung finden § 7 Abs. 2 Satz 1 Buchst. a (hinsichtlich der Mindeststudiendauer) und Satz 4, § 11 Abs. 1 Buchst. a, §§ 12, 18 sowie § 20 Abs. 4 keine Anwendung. Das Nähere regelt die Anlage zu § 10. Über die bestandene Zusatzprüfung wird ein Vermerk in das Zeugnis (§ 19 Abs. 1) aufgenommen.

PP.

Evangelische Religion

1. Zulassungsvoraussetzungen:

1.1 Teilnahme (Nachweis durch Studienbücher bzw. gem. § 6 (1), soweit nicht Leistungsnachweise gem. § 6 (2) erforderlich sind) an Lehrveranstaltungen im Umfang von insgesamt mindestens 47 SWSt:

1.1.1 fachwissenschaftliche Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 41 SWSt, davon mindestens fünf Lehrveranstaltungen aus den drei Studiengebieten des Grundstudiums:

Einführung in die Methoden wissenschaftlicher Arbeit, Einführung in das Grundwissen der theologischen Disziplinen, Einführung in den Zusammenhang der theologischen Disziplinen und Reflexion des eigenen Vorverständnisses (Theorie- oder Praxisprojekt);

1.1.2 fachdidaktische Lehrveranstaltungen im Umfang von mindestens 6 SWSt.

1.2 Von den Studienleistungen gem. 1.1 sind durch Nachweis der erfolgreichen Teilnahme gem. § 6 (2) zu belegen:

1.2.1 im Grundstudium:

1.2.1.1 zwei Proseminare¹⁾ bzw. Übungen aus 1.1.1;

1.2.2 im Hauptstudium:

1.2.2.1 zwei fachwissenschaftliche (Haupt-)Seminare²⁾,

1.2.2.2 ein fachdidaktisches Seminar³⁾.

2. Prüfungsanforderungen:

2.1 Grundkenntnisse auf folgende Gebieten:

1. Probleme und Methoden der theologischen Wissenschaft,
2. Einleitungsfragen und Theologie des AT und NT,
3. Ursprünge der Geschichte des Christentums,
4. Hauptprobleme der Dogmatik und Grundlegung der Ethik,
5. Das Christentum im Verhältnis zu Religionen und Weltanschauungen,
6. Religionspädagogik; Didaktik und Methodik des Religionsunterrichts.

2.2 Vertiefte theologische (exegetische, historische, systematische) Kenntnisse in insgesamt drei selbstgewählten Bereichen aus mindestens zwei der folgenden Studienggebiete:

1. Anthropologie,
2. Gotteslehre, Christologie, Soteriologie,
3. Lehre von der Kirche; Wesen und Formen religiöser Gemeinschaft,
4. Ethik,
5. Theologie im Verhältnis zu anderen Wissenschaften (Angabe im Zulassungsgesuch).

2.3 Fähigkeiten auf folgenden Gebieten:

1. Interpretation biblischer und anderer theologischer Texte,
2. Anwendung didaktischer Kategorien auf die selbstgewählten Bereiche.

3. Schriftliche Prüfung:

- 3.1 Es werden drei Themen aus unterschiedlichen, in 2.1 genannten Gebieten zur Wahl gestellt, darunter eine Textinterpretation.
Arbeitszeit: 4 Stunden.

4. Mündliche Prüfung:

- 4.1 Es werden die im Zulassungsgesuch angegebenen Wahlbereiche aus 2.2 zugrunde gelegt (§ 15 Abs. 2 PrO).
- 4.2 Sofern der Kandidat nicht in der schriftlichen Prüfung die Textinterpretation gewählt hat, soll die Prüfung in einem Bereich von einem Text ausgehen.
- 4.3 Sofern der Kandidat nicht in der schriftlichen Prüfung ein fachdidaktisches Thema gewählt hat, soll außerdem die Fähigkeit des Kandidaten geprüft werden, didaktische Kategorien auf die selbstgewählten Bereiche anzuwenden.
Dauer: 30—45 Minuten

NBl.KM.Schl.-H. 1976

Gruppenpädagogisches Arbeiten im Konfirmandenunterricht

Kiel, den 19. Februar 1976

Tagung des Katechetischen Amtes und der Landeskirchlichen Arbeitsstelle für Fortbildung:

„Gruppenpädagogisches Arbeiten im Konfirmandenunterricht“

unter Anleitung von Herrn Prof. Ernst Meyer, Heidelberg.

Die Teilnehmer können lernen, Gruppenprozesse im Konfirmandenunterricht auszulösen, sie exakt zu beobachten und zu be-

urteilen. Die Vermittlung erfolgt mit Hilfe von Film- und Videodokumentationen aus dem Religions- und Konfirmandenunterricht und schriftlichen Arbeitsmaterialien.

Tagungsort: Martinshaus Rendsburg.

Tagungszeit: Montag, 29. März 1976, 18 Uhr, bis Montag, 5. April 1976, 13 Uhr.

Die Teilnehmer haben die Möglichkeit, ihr eigenes Gruppen- und Lehrerverhalten zu kontrollieren und zu analysieren.

Die Anmeldungen werden erbeten an das Katechetische Amt Kiel, Dänische Str. 15, bis spätestens 22. März 1976.

Weitere Unterlagen gehen den Teilnehmern nach der Anmeldung zu.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt

Im Auftrage:

Dr. Rosenboom

Az.: 4996 — 76 — VIII

Empfehlenwerte Schriften

Im Verlag H. Risius in Weener (Ems) erschien vor kurzem das Heft „... hör eevkes to“. Dieses Heft enthält eine Reihe plattdeutscher Andachten des Pastors Gerrit Herlyn aus Leer. Wenn die Andachten auch nicht in der schleswig-holsteinischen Mundart der plattdeutschen Sprache verfaßt sind, so werden sie doch eine ganze Reihe interessierter Leser finden, besonders solche, die im Umgang mit der plattdeutschen Sprache geübt sind. Das Heft kann zum Preis von DM 2,80 über den Buchhandel oder direkt beim Verlag bezogen werden.

Az.: 9412 — 76 — XI

Ausschreibung von Pfarrstellen

Die 3. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Kellinghusen mit dem Dienstsitz in Hennstedt, Propstei Rantzau, wird zum 1. Mai 1976 frei und hiermit zur Bewerbung (auch von Pastorinnen) ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand, Kirchenstr. 3, Postfach 380, 2200 Elmshorn, zu richten. Der Bezirk dieser Pfarrstelle umfaßt mehrere Dörfer mit insgesamt ca. 1200 Gemeindegliedern. Gemeindezentrum mit Kirche, modernisiertem, geräumigem Pastorat und Gemeinderäumen vorhanden. Kircheneigener Friedhof in Hennstedt. Mehrere Mitarbeiter. Mit dieser Pfarrstelle sind übergemeindliche Aufgaben auf Propsteiebene (Jugend-, Frauenarbeit, evtl. Erziehungs- und Lebensberatung) verbunden. Grund- und Hauptschule in Hennstedt; weiterführende Schulen in Kellinghusen, Hohenwestedt, Bad Bramstedt und Itzehoe mit Bus zu erreichen. Nähere Auskunft erteilt Pastor Kullick, Kastanienallee 6, 2217 Kellinghusen, Tel. 048 22/2026.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Kellinghusen (3) — 76 — VI/C 5

Die 2. Pfarrstelle der Kirchengemeinde Wesselburen, Propstei Norderdithmarschen, wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an

den Propsteivorstand, Beselerstr. 28/32, 2240 Heide, zu richten. Die Kirchengemeinde Wesselburen umfaßt bei 2 Pfarrstellen ca. 7600 Gemeindeglieder. Geräumiges, modernisiertes Pastorat und Gemeindezentrum mit Kindergarten vorhanden. Realschule am Ort; weiterführende Schulen im benachbarten Büsum und Heide gut zu erreichen. Schwerpunkte der Gemeindegemeinschaft sind die Jugend- und Altenarbeit. Nähere Auskunft erteilt Pastor Burzeya, Oesterstr. 3, 2244 Wesselburen, Tel. 048 33/2285.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Wesselburen (2) — 76 — VI / C 5

Die Pfarrstelle der Kirchengemeinde Rickling, Propstei Neumünster, wird zum 1. Juni 1976 zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Besetzung erfolgt durch bischöfliche Ernennung. Bewerbungsgesuche mit Lebenslauf und Zeugnisabschriften sind an den Propsteivorstand, Am Alten Kirchhof 5, 2350 Neumünster, zu richten. Die Kirchengemeinde umfaßt die Dörfer Rickling, Fehrenbötel-Schönmoor und Willingrade und hat 2500 Gemeindeglieder. Rickling ist der Sitz des Landesvereins für Innere Mission. Eine gute Zusammenarbeit mit den Pastoren des Landesvereins ist erwünscht und evtl. auch eine Mitarbeit an der Fachschule für Sozialpädagogik des Schleswig-Holsteinischen Brüderhauses. Gutes Pastorat sowie Räume für die Gemeindegemeinschaft sind vorhanden. Grund- und Hauptschule in Rickling, Realschulen und Gymnasien sind in den nicht weit

entfernt liegenden Orten Wahlstedt, Bad Segeberg und Neumünster. Auskünfte erteilt Pastor Johannes Schmidt, 2351 Rickling, Telefon 043 28/572.

Ablauf der Bewerbungsfrist: Vier Wochen nach Ausgabe dieses Stückes des Kirchlichen Gesetz- und Verordnungsblattes.

Az.: 20 Rickling — 76 — VI/C 5

Stellenausschreibung

Die Ev.-Luth. Kirchengemeinde Schulau sucht zum nächstmöglichen Termin einen

Diakon

für die offene und freizeitbezogene Jugendarbeit.

In der jungen, aktiven Kirchengemeinde Schulau sind 25 hauptamtliche Mitarbeiter tätig.

Vergütung erfolgt nach dem KAT. Wohnung ist vorhanden. Anfragen und Bewerbungen sind zu richten an den Vorsitzenden des Kirchenvorstandes Pastor von Blanckenburg, Pöhlenweg 22, 2000 Wedel/Holst., Tel. 64 51.

Az.: 25 — Schulau — 76 — VIII/B 3

Personalien

Berufen:

Propst Kohlwege weiterhin zum Landeskirchenrat im Nebenamt beim Ev.-Luth. Landeskirchenamt in Kiel mit einer Amtszeit, die bis zum Inkrafttreten der Verfassung der Nordelbischen Evangelisch-Lutherischen Kirche befristet ist;

am 27. Februar 1976 der Pfarrvikar Jürgen Potten, bisher in Hohenfelde, mit Wirkung vom 1. Mai 1976 zum Pastor der Thomas-Kirchengemeinde Elmshorn (1. Pfarrstelle), Propstei Rantzau.

Entlassen:

Aus dem Dienst der Ev.-Luth. Landeskirche Schleswig-Holsteins auf seinen Antrag zum 1. Mai 1976 der Pastor Walter Mahnke in Hennstedt zwecks Übertritts in den Dienst der Evang.-luth. Kirche im Hamburgischen Staate

In den Ruhestand versetzt:

Zum 1. Juli 1976 Pastor Theodor Vierck in Flintbek;

zum 1. Oktober 1976 Pastor Hans-Eberhard Meyer-Buchtien in Itzehoe;

zum 1. November 1976 Pastor Hugo Bartels in Büdelsdorf.